

Papamonat – Zuschuss zum Familienzeitbonus bei Inanspruchnahme des Papamonats

Förderungswerbende Person:

ArbeitnehmerInnen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, welche auf Grund des der Vollversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnisses zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer Kammerbeiträge leisten.

Anspruchsberechtigt sind Väter, die nach der Geburt des Kindes einen „Papamonat“ in Anspruch nehmen.

Förderung:

Die Beihilfe beträgt **€ 200,- je erhaltenen Familienzeitbonus**.

Förderungsgegenstand:

Die Förderung besteht aus einem Pauschalbetrag zum erhaltenen Familienzeitbonus.

Bedingungen:

Die Antragstellung hat innerhalb eines Jahres nach Ablauf jenes Kalenderjahres zur erfolgen, in dem das Papamonat in Anspruch genommen wurde.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Beihilfe.

Ansprechpartner:

Fachbereich Förderung im Kammeramt in Graz: Rainer Gratz, MBA
Telefon 0316/83 25 07-12, E-Mail r.gratz@lak-stmk.at;

oder
Kammersekretär in der Außenstelle

Einfach und schnell:
Beantragen Sie
Ihre Förderung im Internet!
my.lak-stmk.at



Aus Gründen der Übersichtlichkeit stellen diese Informationen eine zusammengefasste und gekürzte Version der gültigen Durchführungsbestimmungen (DFB) dar und enthalten lediglich die wesentlichsten Informationen. Die vollständigen Richtlinien entnehmen Sie bitte unseren gültigen DFB unter: [Förderungsbereich - Steiermärkische Landarbeiterkammer](#).